

SOZIALHILFETRÄGER DÜRFEN LEISTUNGEN ZURÜCKHALTEN

VON MARKUS DÜNCHER, FACHANWALT FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Das Problem

Sozialhilfeträger lehnen häufig die Gewährung von Hilfe zur Pflege mit der Begründung ab, dass Vermögen vorhanden ist und der Hilfebedürftige dessen Verbrauch nicht nachgewiesen hat. Viele Pflegeanbieter erbringen ihre Leistungen trotzdem weiter, darauf vertrauend, dass der Hilfebedürftige diesen Nachweis erbringen und das Sozialamt dann die Leistungen rückwirkend gewähren wird. Von vielen Sozialhilfeträgern wurde das in der Vergangenheit auch tatsächlich so gehandhabt. In einem vom Bundessozialgericht am 20. September 2012 entschiedenen Fall (Az.: B 8 SO 20/11 R) wurde dieses Vertrauen allerdings einem Pflegeheimbetreiber zum Verhängnis. Das Bundessozialgericht stellte nämlich klar, dass Vermögen so lange vom Sozialhilfeträger zu berücksichtigen ist, wie sein Verbrauch nicht nachgewiesen ist. Werden Leistungen vom Sozialhilfeträger monatlich gewährt, kann dieser Einwand jeden Monat erneut den Sozialhilfeanspruch zunichtemachen.

Die Lösung

Da sich Sozialhilfeverfahren oft über Monate hinziehen, müssen Leistungserbringer ihre Kunden anhalten, das Verfahren zügig zu führen und alle notwendigen Nachweise umgehend vorzulegen. In den Landesrahmenverträgen einzelner Bundesländer zur vollstatio-

nären pflegerischen Versorgung nach § 75 SGB XI ist vorgesehen, dass eine Pflegeeinrichtung zur Aufnahme von Bewohnern nur verpflichtet ist, wenn die Kostentragungspflicht geklärt ist. Ist der Bewohner aber bereits vorher eingezogen und ein entsprechend hoher Rückstand aufgelaufen, sollten Pflegeheimträger die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages androhen und nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfristen auch aussprechen. Liegt dann noch immer keine Kostenübernahmeerklärung vor, sollte man sich nicht scheuen, auch Räumungsklage zu erheben. Dadurch wird der Druck auf die Bewohner, gegen den Sozialhilfeträger mit sozialgerichtlichem Eilrechtsschutz vorzugehen,

und damit auch auf den Sozialhilfeträger selbst erhöht. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass der Hilfeempfänger vorhandenes Vermögen zumindest vorläufig einsetzen muss, damit er das Risiko ausschließen kann, sich jederzeit auf das vorhandene Vermögen verweisen lassen zu müssen. Ambulanten Pflegediensten bleibt im Falle eines erheblichen Zahlungsverzuges nur die Kündigung des Vertrages, um Schäden zu begrenzen. Entschließt man sich aber bei unklarer Kostensituation dazu, seine Leistungen weiter zu erbringen, geht man ein großes Risiko ein, am Ende für lange Zeiträume mit leeren Händen dazustehen.

■ **Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft**
www.iffland-wischnewski.de

Recht
für die Praxis